Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus

Stand 16. Juni 2020

Neues aus dem bayerischen Kabinett – weitere Corona-Lockerungen beschlossen

Das bayerische Kabinett hat am 16. Juni weitere Lockerungen der Corona-Maßnahmen beschlossen. Die Beschlüsse werden stufenweise ab dem 17. Juni 2020 umgesetzt. Sie sind im **Bericht aus der Kabinettssitzung vom 16. Juni 2020** zusammengefasst.

Derzeit erarbeiten die zuständigen Staatsministerien die entsprechenden Anpassungen der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und Hygienekonzepte. Sobald diese vorliegen und von uns in Rücksprache mit den staatlichen Stellen gegebenenfalls in ihrer Anwendung auf das Schützenwesen genauer ausgelegt wurden, werden wir an dieser Stelle wieder berichten.

U.a. betreffen folgende Beschlüsse unser Schützenwesen:

- **Vereinssitzungen sind ab 22. Juni 2020 mit bis zu 50 Gästen innen und bis zu 100 Gästen im Freien möglich.** Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben untersagt. Es bleibt beim Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020.
- **Im Bereich des Sports kann ab dem 22. Juni 2020 die Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebs erfolgen.**
- **Die bislang geltenden Obergrenzen für den Outdoor- und Indoor-Sport (bisher 20 Personen) werden aufgehoben.** Die künftige Teilnehmerbegrenzung ergibt sich für den Innen- und Außenbereich aus den jeweiligen konkreten räumlichen Rahmenbedingungen (Raumgröße, Belüftung).
- **Die Regelungen zur allgemeinen Kontaktbeschränkung werden ab dem 17. Juni 2020 erweitert.**
  - **Der Aufenthalt im öffentlichen Raum** ist künftig in der Familie sowie mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands oder **in einer Gruppe von bis zu zehn Personen** gestattet. Bisher durfte man sich im öffentlichen Raum nur mit den Personen des eigenen Haushalts, Familienangehörigen oder Personen eines weiteren Haushalts treffen.
  - **Bei privaten Zusammenkünften zu Hause gilt keine Beschränkung auf einen festen Personenkreis** oder eine zahlenmäßige Beschränkung, stattdessen soll dort die Personenzahl unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze (Mindestabstand) begrenzt werden. Das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen bleiben unverändert. In geschlossenen Räumen soll für ausreichend Belüftung gesorgt werden.
- **Für die bisher zulässige Gastronomie wird ab 22. Juni 2020 die zulässige Öffnungszeit auf 23 Uhr verlängert.**

Bis zum Inkrafttreten der neuen Regelungen gilt die bislang gültige Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2020.

Hygienekonzept

- Begleitet wird die benannte Verordnung durch ein eigenes **Rahmenhygienekonzept**. Dieses Konzept hat der BSSB in Rücksprache mit dem bayerischen Innenministerium unter dem Blickwinkel des Schießsports angepasst.
- Der BSSB stellt dieses Schutz- und Hygienekonzept seinen Mitgliedsvereinen nebst Anlagen und Aushängen als **Vorlage zur weiteren Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten** und zur weiteren Verwendung zur Verfügung:
  - **BSSB-Vorlage Hygienekonzept – Stand 03-06-2020**
  - **BSSB-Vorlage ReinigungsDesInfPlan – Stand 02-06-2020**
  - **BSSB-Vorlage DSGVO-Corona – Stand 02-06-2020**
  - **BSSB-Vorlage Aushang-Abstand – Stand 02-06-2020**
- Das Vorliegen eines solchen, sportarten- bzw. wettkampfspezifischen Schutz-/Hygienekonzepts vor Ort am Schießstand ist zwingende Voraussetzung der nun erfolgenden Lockerungen der

Pandemiebekämpfungsmaßnahmen in Bayern. Es muss **auf Verlangen** den örtlichen Kreisverwaltungsbehörden vorgelegt werden.

Auflagen fürs Training in Raumschießanlagen

- Seit 8. Juni erlaubt: **Das Schießtraining in komplett geschlossenen Schießständen bzw. Raumschießanlagen.**
- **Voraussetzung: Abstandsregeln, Hygienekonzept und folgende Auflagen:**
    - Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 („Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten."),
    - Ausübung **allein oder in Gruppen von bis zu 20 Personen (inklusive der Aufsichten/Trainer/Vereinsübungsleiter),**
    - kontaktfreie Durchführung,
    - keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,
    - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
    - keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
    - Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
    - **in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,**
    - keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
    - keine Zuschauer.
- Für eine ausreichende **Belüftung mit Außenluft** ist zu sorgen.
- Außerhalb des Trainings, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht in geschlossenen Räumen **Maskenpflicht**.
- **Aufsichten, Trainer und Vereinsübungsleiter** müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, **wenn diese aktiv am Training teilnehmen,** d.h. in der jeweiligen Trainingsgruppe direkt am Schießstand.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden **indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt.**
- Das **Umkleiden in geschlossenen Räumen** ist derzeit **nicht** erlaubt – auch wenn entsprechend großvolumige Innenräume mit oder ohne Umkleidekabinen zur Verfügung stehen sollten. Dies hat unsere diesbezügliche Rücksprache mit dem bayerischen Innenministerium ergeben. Unser Einwand, dass sich Gewehrschützen umkleiden müssen und dies dort, wo geeignete Räume vorhanden sind, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen auch im Innenbereich möglich sein sollte, wurde bislang von den staatlichen Stellen noch nicht aufgegriffen. Wir sind weiter am Ball, um insbesondere unseren Gewehrschützen eine hinreichende Möglichkeit zum Umkleiden zu geben.

Auflagen fürs Training im Freien

- Seit 8. Juni gelten für das **Schießtraining im Freien** (z.B. Training auf komplett offenen Schießständen, Wurfscheibenschießen, Bogensport im Freien inklusive 3D-Bogenparcours, Sommerbiathlon und Target Sprint, Blasrohrschießen im Freien) und für das **Schießtraining in halboffenen/teilgedeckten Schießständen** (z.B. 25-, 50- und 100-Meter-Schießstände) folgende, teils neue Auflagen:
    - Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 („Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten."),
    - Ausübung **allein oder in Gruppen von bis zu 20 Personen (inklusive der Aufsichten/Trainer/Vereinsübungsleiter),**
    - kontaktfreie Durchführung,
    - keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,
    - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
    - keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
    - Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
    - in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,
    - keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
    - keine Zuschauer.

Auflagen für den Wettkampf im Freien

- Seit 8. Juni erlaubt: **Der Wettkampfbetrieb im Freien.**
- Voraussetzung: Abstandsregeln, Hygienekonzept und folgende Auflagen:
    - Einhaltung der Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 („Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.“),
    - Ausübung **allein oder in Gruppen von bis zu 20 Personen (inklusive der Aufsichten/Trainer/Vereinsübungsleiter),**
    - kontaktfreie Durchführung,
    - keine Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten,
    - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
    - keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
    - Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
    - in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,
    - keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
    - keine Zuschauer.

Auflagen fürs Training des Spitzen- und Leistungssports

- Seit 8. Juni erlaubt: Der Betrieb zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der **Bundes- und Landeskader** ist zulässig.
- Voraussetzung: Abstandsregeln, Hygienekonzept und folgende Auflagen:
    - konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten,
    - keine Nutzung von Nassbereichen in geschlossenen Räumlichkeiten, die Öffnung von gesonderten WC-Anlagen ist jedoch möglich,
    - Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen,
    - in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht,
    - keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen und
    - keine Zuschauer.

Wieviel Personen pro Gruppe?

Seit 8. Juni 2020	**Raumschießanlagen**	**im Freien/halboffenen Stand**
Training Breitensport und Freizeitbereich	**Max. 20 pro Gruppe (inkl. Aufsicht/Trainer/ Vereinsübungsleiter)**	**Max. 20 pro Gruppe (inkl. Aufsicht/Trainer/ Vereinsübungsleiter)**
Training Landes- und Bundeskader	**Max. 20 pro Gruppe (inkl. Aufsicht/Trainer/ Vereinsübungsleiter)**	**unbegrenzt**
Wettkampf	**Nicht erlaubt**	**Max. 20 pro Gruppe (inkl. Aufsicht/Trainer/ Vereinsübungsleiter/ Wettkampfrichter)**

Sind Vereins-, Vorstands- bzw. Gremiensitzungen möglich?

- Versammlungen und Gremiensitzungen wie etwa Vorstandssitzungen sind nach § 3 und § 5 der **5. BayIfSMV** grundsätzlich untersagt.
- Die Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang lediglich ein Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, der nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands umfasst.
- Ist die Gremiensitzung aus wichtigen Gründen notwendig, kann nach § 5 Satz 2 der **5. BayIfSMV** auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Ansprechpartner ist hier die örtliche Kreisverwaltungsbehörde.
- Sollte z.B. eine Vorstandssitzung notwendig sein, können Sie einen Antrag an das Landratsamt stellen.

Gastronomiebetrieb seit 18./25. Mai

- Der Gastronomiebetrieb ist in Bayern unter besonderen Auflagen seit dem 18. Mai 2020 im Außenbereich bis 20 Uhr **– ab dem 2.6.2020 bis 22 Uhr –** und seit dem 25. Mai 2020 im Innenbereich bis 22 Uhr erlaubt.
- **Diese Erlaubnis umfasst auch die Gastronomiebetriebe unserer Vereinslokale, soweit diese**
  - **Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle im Freien abgeben oder**
  - **nach Gaststättengesetz Speisewirtschaften sind, bei denen der Verzehr nicht im Freien erfolgt.**
- Die **Auflagen bzw. Voraussetzungen** sind in der **Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 14. Mai 2020 und im „**Hygienekonzept Gastronomie**“ (gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 14. Mai 2020) mit **Änderungsbekanntmachung vom 25. Mai 2020** zusammengefasst.

Eigenleistung am Schießstand: Präzisierte Voraussetzungen
Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind möglich, aber nur unter besonderen Voraussetzungen:

- Die allgemeine Kontaktbeschränkung und das allgemeine Abstandsgebot müssen dabei eingehalten werden. Arbeiten auf Vereinsflächen und im Vereinsgebäude dürfen – wenn an verschiedenen Stellen gleichzeitig gearbeitet wird – innerhalb der einzelnen Arbeitsgruppen nur in den Kreisen der in §§ 2, 3 der **5. BayIfSMV** genannten Personen (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands) stattfinden. Der Abstand muss – soweit möglich – eingehalten werden und die einzelnen Arbeitsgruppen sollten nicht durchmischt werden.
- **Das bayerische Innenministerium hatte mit Schreiben vom 18. Mai 2020 präzisiert:** Die Paragraphen 1 bis 3 der **BayIfSMV** müssen bei ehrenamtlichen Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Vereinssportanlagen berücksichtigt werden.
  Insbesondere bedeutet dies:
  - Wenn an verschiedenen Stellen der Vereinsflächen und im Vereinsgebäude gleichzeitig gearbeitet wird, dürfen die **Arbeiten innerhalb der einzelnen Arbeitsgruppe** nur durch Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands stattfinden.
  - Soweit möglich, muss der **Abstand eingehalten** werden und die **einzelnen Arbeitsgruppen sollten nich durchmischt** werden.

Was geht noch nicht?

- **Das Schützenstüberl als Gesellschafts- und Gemeinschaftsraum darf bis auf Weiteres als solches nicht genutzt werden (Ausnahme als Speisengaststätte).**
- Die **Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebs wie etwa die Aus- und Fortbildung für Trainer und Übungsleiter** bleibt einer Folgestufe der vorgesehenen Lockerungen vorbehalten.
- Der **Wettkampfbetrieb für kontaktlos betriebene Sportarten im Indoorbereich** bleibt einer Folgestufe der vorgesehenen Lockerungen vorbehalten.
- Die Zulassung des **Sportbetriebs für Sportarten mit Kontakt,** die Durchführung von **Sportveranstaltungen mit Zuschauern** sowie weitere Lockerungen bleiben einer Folgestufe der vorgesehenen Lockerungen vorbehalten.

- Wir bleiben weiter am Drücker und setzen uns auch zukünftig mit Nachdruck dafür ein, dass unsere Schießstände vollends geöffnet werden.

Aktuelles zum waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis

- Das Waffengesetz gibt vor, dass zur Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses über 12 Monate hinweg jeden Monat mindestens 1x geschossen werden muss.
  Falls die geforderte monatliche Regelmäßigkeit nicht eingehalten werden kann, ist ersatzweise das Erbringen von 18 geschossenen Einheiten über ebenfalls 12 Monate hinweg möglich. In jedem Fall müssen zwischen der ersten geschossenen Einheit und dem Zeitpunkt der Antragstellung zwölf Monate vergangen sein.
- Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (12 Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.
- Aufgrund der Schießstandsperrungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.
- Der BSSB hat deshalb eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt.
  Das Ministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fehlmonate nötigenfalls angehängt werden müssen. **Ein Schießnachweis muss also folglich 12 + x Monate überbrücken um anerkannt zu werden.**

- Dazu zwei Fallbeispiele:
  - Ein Schütze schießt 1x im Monat, der Schießnachweis beginnt im Juni 2019.
    Durch die Schießstandsperrung aufgrund der COVIC-19 Pandemie konnte in den Monaten März + April + Mai 2020 dem Schießsport nicht nachgegangen werden, es fehlen also die Monate 10+11+12.
    Der Schütze muss also in den Monaten Juni + Juli + August 2020 jeweils eine weitere Einheit schießen um die Regelmäßigkeit zu erreichen.
  - Eine Schützin hat die Möglichkeit, in ihrem Verein mehrere Schießtermine je Woche/Monat wahrzunehmen.
    Der Schießnachweis beginnt im Mai 2019, die zwölf Monate 'Schießzeit' wären zum Mai 2020 erfüllt. Die Schützin hat von Juni 2019 bis März 2020 über zwanzig Einheiten geschossen. Die geforderte Häufigkeit wäre allenfalls erfüllt, jedoch erstrecken sich die Einheiten nur über 9 Monate hinweg.
    Die Schützin muss also im Monat Juni 2020 eine weitere Einheit schießen, damit der Schießnachweis 12 Monate umfasst.

- Zusammengefasst bedeutet dies: **Die Standsperren begründen kein zeitliches „Verkürzen".** Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.
- Hinweis für alle Antragsteller:
  - **Der BSSB prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.**
  - **Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate „Schießen" zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden.**

Corona-Soforthilfe ist im Juni ausgesetzt

- Das bayerische **Corona-Soforthilfeprogramm ist im Monat Juni ausgesetzt. Letztmalige Antragstellung war am 31. Mai 2020 möglich.**
- Hintergrund: Derzeit gibt es Überlegungen auf Bundesebene für ein Anschlussprogramm der zum 31. Mai 2020 auslaufenden Soforthilfen. Derzeit ist noch nicht klar, wann der Programmstart erfolgen wird.
- Sobald das Anschlussprogramm feststeht und es weitere Informationen über Voraussetzungen, Konditionen und die Antragsstellung gibt, werden sie auf den **Internetseiten des bayerischen Wirtschaftsministeriums** veröffentlicht.

BSSB-Geschäftsstelle weiter per Telefon und E-Mail zu erreichen
Trotz der weiterhin gültigen Einschränkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu allen Fragen rund um Schießsport und Schützenwesen zur Verfügung!

- Die BSSB-Geschäftsstelle ist weiter über Telefon und E-Mail zu erreichen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der BSSB-Homepage.
- Um den staatlichen Anordnungen, insbesondere aber dem Gesundheitsschutz unserer Gäste und Mitarbeiter gerecht zu werden, bleibt die Geschäftsstelle des BSSB allerdings bis auf Weiteres für den Parteienverkehr geschlossen.

Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück: Wurfscheibenschießen wiederaufgenommen.

- Die Wurfscheibenschießanlage auf der Olympia-Schießanlage in Garching-Hochbrück ist für den öffentlichen Schießbetrieb **seit dem 13. Mai 2020 wieder geöffnet.** Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer **BSSB-Homepage**.

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.

BSSB-Infos zum Thema Corona:

- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 02-06-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 26-05-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 13-05-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 06-05-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 23-04-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 01-04-2020**
- **BSSB-Info - Aktuelles zur Covid19-Pandemie - Stand 05-03-2020**

Weiterführende Links:
Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020, geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2020.

Sammlung des bayerischen Innenministeriums zu häufig gestellten Fragen (FAQ)
Weitere Informationen zum Coronavirus bietet auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in einer Videoreihe (Link).
Wie mit rückkehrenden Sportlern aus Risikogebieten umzugehen ist, hat der DOSB in einem Artikel zusammengefasst (Link).
Hier sind auch aktuelle Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) für die Maßnahmen im Verdachtsfall veröffentlicht (Link).

Vorschläge für das Athletik-, Trocken- und Haltetraining, um sich auch während der Corona-Pandemie und den geschlossenen Schießständen fit zu halten (Link)

Schieß- und Bogensport in Zeiten der Corona-Pandemie – Stellungnahme des DSB (Download)
Zuletzt aktualisiert: Dienstag, 16. Juni 2020 15:35 Uhr

© 2001- 2020 by Bayerisc